

Acta,

die

gegen die falsche
und abgriechene Gesetzgebung
für die evangelische Kirche
in der Provinz Preußen
erzählende, päpstliche monita
betreffend.

2

Volumen 1.

4. 3201

VII. 3.
6.5.



COPIA.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, in einer unterm 27ten v. M. an Dero Großkanzler erlassenen Cabinetsverordnung Allerhöchst Dero Willen:

das und auf welche Art von Dero sämtlichen Landständen ihre Erinnerungen über den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetzbuche eingezo- gen, und mit ihnen darüber conferiret werden soll,

zu erkennen zu geben geruhet, und darauf der hiesigen Regierung per rescriptum vom 28ten ejusdem befohlen, diesem gemäß hierunter das Weitere in hiesiger Provinz zu veranlassen; Als wird dem hiesigen Domkapitul, Prälaten, Ritterschaft und Ständen, auch Magistraten im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, mit Zufertigung eines Abdrucks der erwähnten Allerhöchsten Cabinetsverordnung hierdurch aufgegeben, bei der Gelegenheit, da sie sich nächstens zur Kundigung des jetzigen Königs Majestät versammeln werden, einige mit gehöriger Rechtskenntnis versehenen Deputirte aus ihrem Mittel zu erwählen, welche die bereits im Druck erschienenen drei Abtheilungen des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche sich genau bekannt machen, solche mit gehöriger Rücksicht, auf die in der Cabinetsordre erhaltene Bedeutungen moniren, die Monita unter Zwei Abschnitte bringen, davon der erstere Abschnitt die Monita enthalte, welche gegen die Sätze des Entwurfs, in so fern derselbe ein jus commune und subsidiarium enthält, gerichtet sind, der andere Abschnitt hingegen die Monita begreife, welche sich auf besondere Provinzial- Statuten und Verfassungen gründen, mithin nur Ausnahmen von der Regel selbst aufzuheben. Sobald die Wahl dieser Deputirten geschehn, ist solche bei hiesiger Regierung anzuzeigen, und hat übrigens ein jeder dem dieser Umlauf vorgezeigt wird, die ihm geschehene Präsentation gehörig zu bezeugen, dem Boten mit zwei Groschen zu lohnen, auch denselben sofort wieder zu dimittiren und zugleich anzumerken, wenn eher derselbe angekommen und wieder entlassen sei.

Urkundlich unter vorgedrucktem Magdeburgischen Regierungsinsegl. Gegeben Magdeburg, den 7. September 1786.



v. Tevenar.

Umlauf.

Breit Sprach.

27

4



23A 10 I.

1018

COPIA.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, in einer unterm 27ten v. M. an Dero Großkanzler erlassenen Cabinetsver-
ordnung Allerhöchst Dero Willen:

daß und auf welche Art von Dero sämtlichen Landständen ihre Erin-
nerungen über den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetzbuche eingezogen,
und mit ihnen darüber conferiret werden soll,

zu erkennen zu geben geruhet, und darauf der hiesigen Regierung per rescriptum
vom 28ten ejusdem befohlen, diesem gemäß hierunter das Weitere in hiesiger
Provinz zu veranlassen; Als wird dem hiesigen Domkapitul, Prälaten, Ritter-
schaft und Ständen, auch Magistraten im Herzogthum Magdeburg und der
Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, mit Zufertigung eines Abdrucks
der erwähnten Allerhöchsten Cabinetsverordnung hierdurch aufgegeben, bei der
Gelegenheit, da sie sich nächstens zur Eulidigung des jezigen Königs Majestät

einige mit gehöriger Rechtskenntniß versehene Deputirte aus-
wählen, welche die bereits im Druck erschienenen drei Abthei-
lungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche sich genau bekannt machen,
Rücksicht, auf die in der Cabinetsordre erhaltene Bedeutung
Monita unter Zwei Abschnitte bringen, davon der erstere Ab-
theilung enthalte, welche gegen die Sätze des Entwurfs, in so fern der-
selbe unrichtig und subsidiarium enthält, gerichtet sind, der andere
die Monita begreife, welche sich auf besondere Provinzial-
angelegenheiten gründen, mithin nur Ausnahmen von der Regel selbst
betreffen, und die Wahl dieser Deputirten geschehn, ist solche bei hiesiger
Regierung, und hat übrigens ein jeder dem dieser Umlauf vorgezeigt
enthaltenen Präsensentwurf gehörig zu bezeugen, dem Voten mit
demselben, auch denselben sofort wieder zu dimittiren und zugleich
wenn derselbe angekommen und wieder entlassen sei.
Der vorgedrucktem Magdeburgischen Regierungsinsegl. Ge-
geben 7. September 1786.



v. Tevenar.

Breit Sprach.

